

Schule und Wahlkampf

Die Schule ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet, soll aber den lebendigen Kontakt zu der außerschulischen Wirklichkeit herstellen, wozu auch der Gedankenaustausch mit Abgeordneten gehört. Daneben unterliegt die Schule als Teil der Exekutive der demokratischen Kontrolle des Landtags; auch hieraus können sich Kontakte der Schule zu Abgeordneten ergeben.

Es hat sich daher im Verhältnis der Schule zu Abgeordneten eine Praxis herausgebildet, die teils auf rechtlichen Regelungen, teils auf Absprachen des Kultusministeriums mit dem Landtag beruht: Danach bittet Sie das Kultusministerium, auch vor der Landtagswahl am 27. März 2010 eine achtwöchige Karenzzeit einzuhalten. Diese Karenzzeit beginnt am 30. Januar 2010.

Außerhalb der Karenzzeit gilt:

- Es können Abgeordnete als Fachleute in den Unterricht eingeladen werden. Es muss sich aber um eine Veranstaltung des kontinuierlichen Unterrichts handeln, für den die Lehrkräfte verantwortlich bleiben.
- Die Schülermitverantwortung (SMV) kann einzelne Abgeordnete zu Diskussionsveranstaltungen einladen (für Podiumsdiskussionen mit mehreren Abgeordneten, siehe unten).
- Die Abgeordneten des Wahlkreises und Gremien des Landtags haben im Rahmen ihrer demokratischen Kontrollbefugnis die Möglichkeit, Schulen zu besuchen, um sich vor Ort zu informieren. Sie können mit der Schulleitung, mit Lehrkräften und Eltern oder den Schülervertretern Gespräche führen, allerdings keine öffentlichen und keine presseöffentlichen Veranstaltungen durchführen.
- Einladungen von Fraktionen des Landtags zu Fraktionsveranstaltungen werden an Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen verteilt.

Auch in der Karenzzeit zulässig sind:

- Pluralistisch besetzte Podiumsdiskussionen: Die SMV kann auch während der Karenzzeit öffentliche Diskussionsveranstaltungen mit Abgeordneten durchführen. Sie muss dann aber die Kandidaten von allen im Landtag vertretenen Parteien einladen.
- Weitergabe von Post: Die Schulleitung ist verpflichtet, verschlossene persönliche Briefe, die an Lehrkräfte, Eltern-Vertretungen, insbesondere Elternbeiratsvorsitzende oder die SMV gerichtet sind, weiterzuleiten. Dies gilt auch für Briefe von Abgeordneten. Die Pflicht zur Weiterleitung von Post gilt allerdings nicht für Postwurfsendungen, Drucksachen, Flugblätter und Ähnliches.
- Anfragen von Abgeordneten: Abgeordnete können direkt bei den Schulen Informationen

einholen. Bei politisch bedeutsamen Vorgängen kann sich das Kultusministerium die Beantwortung vorbehalten. In diesen Fällen beantwortet die Schule die Fragen des Abgeordneten nicht und dessen Informationsrecht wird gewahrt, indem das Kultusministerium die erbetenen Informationen gibt. Die Schulen sind nicht verpflichtet, auf Grund von solchen Anfragen zusätzliche Statistiken zu erstellen.

- Überlassung von Schulräumen: Die Schulträger können den Parteien Schulräume für Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit überlassen.